

# SATZUNG

## der Ortsgemeinde Nattenheim über die 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Vor der Lieh“

vom 18.02.2013

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), hat der Ortsgemeinderat Nattenheim folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

(1) Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Nattenheim für das Teilgebiet „Vor der Lieh“ vom 07.02.1998 (Datum der Bekanntmachung), geändert durch Satzungen vom 21.08.1999 und 03.03.2001 (Daten der Bekanntmachung) wird wie folgt erneut geändert:

1. Die textlichen Festsetzungen „II.2. Dachgestaltung – Dachform, Dachneigung“ werden wie folgt ergänzt:

Für Hauptgebäude sind auch Pultdächer zulässig. Eine Dachneigung für Hauptgebäude von mindestens 6° bis maximal 45° ist zulässig, wenn diese Ausführung zur Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich ist.

2. Die textlichen Festsetzungen „II.4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke“ werden wie folgt geändert:

Der Satz „Anschüttungen und Abgrabungen dürfen ein Maß von 1,0 m Höhe gegenüber natürlichem Gelände nicht überschreiten.“ wird ersatzlos gestrichen.

(2) Die Änderungen des Absatzes 1 gelten für die Gesamtheit der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke, die vom Bebauungsplan „Vor der Lieh“ und den Änderungssatzungen umfasst sind.

### § 2 Hinweise

(1) Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. auffällige Abfallablagerungen, geruchliche/visuelle Auffälligkeiten im Untergrund) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier unverzüglich zu informieren.

(2) Anfallende Aushubmassen sind entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.

**§ 3**  
**Weitergeltung von Vorschriften**

Im Übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen und Planzeichnungen des Ursprungsplanes sowie der 1. und 2. Änderung weiterhin.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nattenheim, 18.02.2013  
Ortsgemeinde Nattenheim

gez. (S)

Peter Billen  
Ortsbürgermeister